

## **Zweckvereinbarung**

### **über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung**

**zwischen**

**dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,  
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

**- Landkreis-**

**und**

**der Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Schneider,  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

**- Stadt -**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290 ff.), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG mit Wirkung zum 01.04.2002 die ihr aufgrund des "Thüringer Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen (Zweites Thüringer Kommunalisierungsgesetz- 2.ThürKomG)" obliegenden Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 ThürKGG alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält er in der Stadt eine Außenstelle des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, welche personell und sachlich so ausgestattet sein muss, dass eine aufgabenentsprechende Betreuung der Stadt sichergestellt ist.

## **§ 2 Kostenaufteilung, Kostenerstattung**

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.

(2) Grundlage der Berechnung des Erstattungsbetrages sind das Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises sowie die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.

(3) Der Erstattungsbetrag errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Stadt, geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl von Stadt und Landkreis, multipliziert mit dem laufenden Zuschussbedarf des Veterinäramtes (Verwaltungshaushalt - Unterabschnitt Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - sowie weitere einschlägige Haushaltsstellen, die ermittelten Abschreibungen und die Raumkosten).

(4) Investitionskosten werden als kalkulatorische Kosten unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter in die Ermittlung des Erstattungsbetrages einbezogen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bemisst sich nach den amtlichen Abschreibungstabellen.

(5) Die Raumkosten werden als pauschalierter Betrag in Höhe von 3.150,00 € je Stelle und Haushaltsjahr erhoben. Grundlage für die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl bildet der jeweils für den Abrechnungszeitraum gültige Stellenplan. Die Pauschale erhöht sich zum Ausgleich der Preissteigerungen jährlich, erstmals zum 01.01.2011, um 50,00 € je Stelle und Haushaltsjahr.

(6) Verwaltungsgemeinkosten außerhalb des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes sowie eine kalkulatorische Verzinsung werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nicht berücksichtigt.

(7) Am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet. In die Abschlagszahlungen zum 15.05.2009 und 15.11.2009 werden neben dem Rechnungsergebnis des Vorjahres auch die im Haushalt 2009 veranschlagten Personalkosten der zum 01.01.2009 übergehenden 4 städtischen Mitarbeiter/-innen sowie die nach Abs. 3 einschlägigen weiteren Berechnungsgrundlagen einbezogen.

(8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

(9) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Finanz- und Statistikutunterlagen zur Verfügung.

### **§ 3 Personal**

Das der Stadt Eisenach im Rahmen der Kommunalisierung bisher zugeordnete und an den Landkreis abgeordnete Personal im Bereich der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (1 Amtstierarzt, 1 Tiergesundheitskontrolleur, 2 Lebensmittelkontrolleure) geht zum 01.01.2009 auf den Landkreis über. Der Landkreis hat vor der Ausweisung von Planstellen für zusätzliches Personal das Einvernehmen, vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes das Benehmen mit der Stadt herzustellen.

### **§ 3a Beteiligung der Stadt**

- (1) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen ist die Stadt anzuhören.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfungen im Bereich der Veterinärwesens- und der Lebensmittelüberwachung vorzunehmen.
- (3) Der Landkreis wird die Stadt über besondere Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen (z. B. neue Aufgaben, Eingruppierungs- oder Stellenänderungen, Veranschlagung von Investitionen) im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung unverzüglich informieren und auf Verlangen die für die Beurteilung dieser Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (4) In außergewöhnlichen Situationen (z.B. Seuchengefahr) wird der Landkreis den Oberbürgermeister oder einen von diesem bestimmten Vertreter der Stadt in entsprechende Gremien als Beobachter berufen.

### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung). Die ordentliche Kündigung ist ohne Vorliegen von Voraussetzungen möglich.

### **§ 5 Auseinandersetzung bei Kündigung**

Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt das zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Kündigung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt tätig und durch den Landkreis übernommene Personal (§

3) zu übernehmen. Sofern sich der Personalbestand gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung erhöht hat, hat die Stadt Eisenach auch dieses Personal anteilig zu übernehmen. Diese anteilige Ermittlung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Einwohner der Stadt zu den Einwohnerzahlen von Stadt und Landkreis. Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich erfolgen.

## **§ 6 Vertragsanpassung, Schlichtung**

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Sie wird am 01.04.2002 wirksam.

(Es folgt eine Protokollerklärung zu § 3, deren Text hier nicht wiedergegeben wird.)

Eisenach/Bad Salzungen, 14.03.2002  
Wartburgkreis:

Eisenach, 13.03.2002  
Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari  
Landrat (Siegel)

gez. Schneider  
Oberbürgermeister (Siegel)

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-01/02-WAK, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2002 S. 1430 vom 06. Mai 2002.

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.08./ 01.09.2004 (Neufassung § 4 Abs. 2 Satz 2) mit Wirkung zum 01.10.2004, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-WAK, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2004 S. 2769 vom 13.12.2004

2. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.09./ 20.10.2008 (Änderung § 1 Abs. 2, Neufassung §§ 2, 3 und 5, Aufnahme § 3a und Protokollerklärung zu § 3) mit Wirkung zum 01.01.2009, Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-001/02-WAK, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2008 S. 2168 f. vom 22.12.2009

**Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**